# Stellungnahme der AVANTAG Energy zum Eckpunktepapier "Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energie-Anlagen" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Folgenden möchten wir die Möglichkeit nutzen, zu Ihrem o.g. Eckpunktepapier Stellung zu nehmen und insbesondere die Leitfragen zum Teil V (Photovoltaik) aus unserer Sicht zu beantworten.

Seit 2009 sind wir auf die Errichtung und den Betrieb von PV-Aufdachkraftwerken für Industrie und Gewerbe spezialisiert und realisieren regelmäßig Projekte von ca. 100kWp bis etwa 1MWp.

Unseren nachfolgenden Stellungnahmen geben wir nicht nur in unserem Namen als Projektentwickler und Errichter schlüsselfertiger Kraftwerke ab. Wir sprechen hier insbesondere auch im
Namen unseres Unternehmens "Philipp Rass Energy GmbH" mit Sitz in Trier, die Betriebsservices
anbietet, der "AVANTAG Energy Betreibergesellschaft 1 mbH" mit Sitz in Trier, deren Aktivitäten der
Anlagenbetrieb ist, der "AVANTAG Energy GmbH" mit Sitz in Trier, die in Zukunft verstärkt unser
bisher vom Stammsitz aus betriebenes Deutschlandgeschäft abbilden wird und des
Einzelunternehmens "Peter Schuth Green Energy Consulting" in Saarbrücken, in dem seit rund zehn
Jahren Beratung und Planung rund um PV erfolgt.

In unserer Stellungnahme orientieren wir uns dabei an den Leitfragen Ihres Eckpunktepapiers, um die Lesbarkeit für Sie zu optimieren.

Für Rückfragen zu unseren Aussagen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsleitung der AVANTAG Energy s.à r.l.

Mertert, den 29.09.2015

Dr. Ulrich Rass

Dr. Christoph Rass

DIpl.-Ing. (FH) Peter Schuth



## Teil V, Abschnitt 2.

Wie wird die Freigrenze von 1MWp eingeschätzt? Soll die Freigrenze auch auf das Segment der Freiflächenanlagen übertragen werden (derzeit 100kWp)?

#### Antwort:

Die Freigrenze von 1MWp ist äußerst sinnvoll. Gerade im Mittelstand, der sehr stark zu den Stützen der Solarwirtschaft zählt und dem sich mit den Möglichkeiten des Eigenverbrauchs in Kombination mit der Einspeisung nicht zeitgleich benötigter Energiemengen eine hervorragende Chance zur langfristigen Stabilisierung und Senkung der Energiekosten bietet, ist diese Grenze praktikabel und erlaubt eine flexible, zeitnahe und freie Entscheidung des Unternehmers für ein eigenes Solarkraftwerk.

Die Freigrenze sollte daher auf jeden Fall mindestens in der bestehenden Höhe erhalten bleiben.

Da nicht immer eine geeignete Dachfläche zur Verfügung steht, um eine Kombination aus Eigenversorgung und Überschusseinspeisung für einen Mittelständler zu realisieren, sollte die Grenze von 1MWp auch auf Freiflächenanlagen ausgedehnt werden. Dies würde zahlreiche Projekte ermöglichen, Bürokratie vermeiden und Investitionen fördern. Gleichzeitig würden verbrauchsferne Anlagen nach wie vor in die Ausschreibung fallen, da diese in aller Regel merklich über der 1MWp-Grenze liegen.

Ergänzend könnte hier auch dadurch selektiert werden, dass die Freigrenze nur für Anlagen bis 1MWp auf der Freifläche gelten, die im 1. vollen Kalenderjahr nach ihrer Inbetriebnahme mindestens 25% ihres erzeugten Stroms im räumlichen Zusammenhang an einen Verbraucher liefern oder einen Eigenverbrauch in mindestens gleicher Höhe aufweisen. Ggf. könnte auch nur 75% der erzeugten Strommenge pro Jahr eine Festvergütung erhalten, womit das gleiche Ziel erreicht würde.

Wie groß ist die Bedeutung des Eigenverbrauchs im Segment der Photovoltaikanlagen auf Gebäuden ab 1MWp?

#### Antwort:

Hier haben wir keine Praxiserfahrung.

Unsere Einschätzung ist, dass in dieser Größenordnung die Bedeutung des Eigenverbrauchs mit wachsender Anlagenleistung tendenziell eher rückläufig ist, jedoch bis ca. 2MVVp noch eine hohe Bedeutung haben wird.



Wie hoch liegt im Durchschnitt der Eigenverbrauchsanteil von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oberhalb der Freigrenze (1MWp)?

Antwort:

Hierzu haben wir leider keine Praxiserfahrung.

Wie hoch sind heute im Fall der Eigenversorgung die Strompreise für den vermiedenen Strombezug bei großen Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oberhalb der Freigrenze (1MWp)?

Antwort:

Oberhalb dieser Grenze haben wir keine Erfahrung.

Bis an diese Grenze heran ist das Spektrum stark aufgefächert. So liegen Strombezugspreise unserer Kunden bei Abnahmen von 250.000 kWh / a ... 6.000.000 kWh / a in einem Spektrum von 13,4 €-Ct. / kWh Netto bis zu 21,5 €-Ct. / kWh Netto. Dabei ist der zu erwartende Zusammenhang sinkender Einheitspreise mit steigender Abnahmemenge nicht erkennbar. Vielmehr findet sich diese Bandbreite nahezu über den gesamten genannten Abnahmebereich verteilt.

Wie hoch schätzen Sie das Potenzial für bauliche Anlagen ein?

Antwort:

Dieses Potenzial ist sicher nicht unerheblich, zu einem gewissen Grad aber bereits genutzt. Bei baulichen Anlagen sehen wir allerdings den Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch nicht gegeben und darüber hinaus findet auch hier ein Landschaftsverbrauch statt, der nicht nötig wäre.

Welches Ausschreibungsvolumen ist damit verbunden?

Antwort:

Das können wir nicht einschätzen.



# Teil V, Abschnitt 4.

Wie beurteilen Sie die finanziellen Qualifikationsanforderungen?

#### Antwort:

Wir halten eine Erst- und Zweitsicherheit in der vorgeschlagenen Höhe für nicht notwendig. Maximal die Hälfte dieser Beträge ist ausreichend, um eine Ernsthaftigkeit und eine hohe Umsetzungsquote zu gewährleisten, da die zu überwindenden Hürden in der Projektentwicklung in den Dachprojekten geringer sind als auf der Freifläche.

## Teil V, Abschnitt 5.

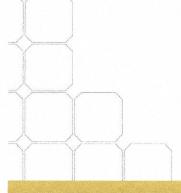
Ist eine Realisierungsfrist für große Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen von zwölf Monaten angemessen? Setzt der Abschlag von 0,3 Ct. / kWh einen ausreichenden Anreiz, die Anlagen innerhalb von neun Monaten zu realisieren?

#### Antwort:

Beide Teilfragen sind aus unserer Sicht zu bejahen.

Eine Umsetzung innerhalb von zwölf Monaten ist möglich und die Frist ist angemessen. Eine kürzere Frist ist nicht zu empfehlen, da für die Realisierung teils umfangreiche Prüfungen des Dachzustands, der Statik und der Elektrotechnik erfolgen müssen. Auch sind ggf. Umbaumaßnahmen durchzuführen, bevor die Anlage realisiert werden kann. All dies erfolgt in der Regel erst nach Klarheit über den Bau der Anlage.

Um die Umsetzung dennoch zu beschleunigen ist die Frist von neun Monaten mit einem Abschlag von 0,3 Ct. / kWh bestens geeignet. Die Margen im Anlagengeschäft sind extrem eng und ein Abschlag von 0,3 Ct. / kWh, der aller Voraussicht nach vom Kunden an den Projektentwickler weiter gegeben würde und dessen Marge reduziert, ist extrem signifikant und schmerzhaft, lässt jedoch gerade noch die Weiterverfolgung des Projektes zu. Höhere Abschläge würden das Projekt voraussichtlich sofort beenden.





Könnte aufgrund der deutlich geringeren Realisierungsrisiken bei Photovoltaikanlagen auf Gebäuden auf eine Rückgabemöglichkeit der Förderberechtigungen und die personengebundene Übertragbarkeit verzichtet werden? Was spricht dafür und was dagegen?

#### Antwort:

Verzicht auf die Rückgabemöglichkeit:

Nein. Eine solche Möglichkeit muss unbedingt erhalten bleiben, um finanzielle Schäden oder mangelhafte Anlagen zu vermeiden.

Gerade bei Dachanlagen gibt es eine ganze Reihe technischer Prüfungen, die das Vorhaben durchlaufen muss und die mit einem hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden sind. So muss beispielsweise die Statik des Gebäudes exakten Prüfungen unterzogen und im Hinblick auf die Eignung für die Zusatzlasten aus der PV nachgewiesen werden. Dies ist in aller Regel erst in einem relativ reifen Projektstatus möglich.

Auch sind – je nach Anlagentyp und Bauform – in einigen Bundesländern Baugenehmigungen einzuholen und behördliche Auflagen zu erfüllen.

Weitere technische Gründe können bis kurz vor Realisierung des Projektes dieses unvorhergesehen stoppen. Daher ist es dringend erforderlich, für solche Härtefälle einen Exit zu ermöglichen und die Rückgabemöglichkeit der Förderberechtigung zu erhalten.

Auch die personengebundene Übertragbarkeit muss erhalten bleiben, um Veränderungen z.B. in der Unternehmensstruktur des Immobilieneigentümers oder des Projektentwicklers abbilden zu können.





# Abschließender Appell.

Seit Jahren sammeln wir viel Erfahrung auf Industrie- und Gewerbedachflächen und sind mit dem Marktumfeld und den Chancen und Hemmnissen für unsere Kunden bestens vertraut. Die Zubauzahlen zeigen sehr deutlich, wie stark die Attraktivität der PV in den letzten Jahren abgenommen hat. Und das ist auch richtig so, da wir zu Zeiten eine Überförderung im Markt hatten. Von dieser kann jedoch heute keine Rede mehr sein. Vielmehr entwickelt sich aktuell ein enger Zusammenhang zwischen Bedarf und Erzeugung, der gerade durch die wachsende Anzahl an Eigenverbrauchsanlagen zu erkennen ist.

Der Eigenverbrauch ist wünschenswert und richtig! Umso bedauerlicher ist es, dass dieser seit August 2014 nun ebenfalls einer Belastung unterliegt, die bis heute schwer nachvollziehbar ist. Vielmehr bietet der Eigenverbrauch vielen Mittelständlern eine gute Möglichkeit, ihre gestiegenen Energiekosten wieder in den Griff zu bekommen und langfristig zu stabilisieren und ist damit ein bedeutendes Instrument für unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Eigenverbrauch hängt aber auch an der Entwicklung des Unternehmens selbst, sodass ein Invest in eine Eigenverbrauchsanlage für die finanzierende Bank eine völlig veränderte Risikostruktur gegenüber einer Anlage mit EEG-Festvergütung darstellt.

In der Kombination aus Eigenverbrauch und aktuellem EEG-Regime ist der Politik damit die ideale Struktur gelungen! Die Attraktivität hoher Renditen ist heute mit den EEG-Vergütungen richtiger Weise nicht mehr gegeben. Vorteile bringt in aller Regel nur eine möglichst hohe Eigenverbrauchsquote. Andererseits ist die Unterstützung über EEG ausreichend, um im Falle eines Falles der finanzierenden Bank die Möglichkeit zu geben, auch ohne Eigenverbrauch zumindest ihr finanzielles Engagement abgesichert zu finden.

Damit ist in der aktuellen Ausgestaltung eine "Fallback-Option" für die Banken gegeben, die es auf jeden Fall zu erhalten gilt, da nur so eine einfache, unkomplizierte Finanzierung von PV-Anlagen gegeben bleibt, ohne nennenswert kostentreibend auf die EEG-Umlage zu wirken.

Gleichzeitig ist mit dem finanziellen Anreiz, den Eigenverbrauch möglichst zu optimieren, sowohl ein Baustein des "demand-side-managements" als auch ein klarer finanzieller Rahmen für einen möglichen Speichereinsatz in der Zukunft gegeben, sodass die derzeitige Struktur auf beide Themenfelder stimulierend und investitionsfördernd wirkt, ohne dass hierzu nochmals seitens der öffentlichen Hand Maßnahmen erforderlich wären.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Stellungnahmen einen guten Blick aus Sicht eines täglich in diesem Markt aktiven Unternehmens gegeben zu haben. Wir stehen Ihnen für Rückfragen und einen weiteren Austausch jederzeit gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen gutes Gelingen im weiteren Prozess zur Ausgestaltung der Ausschreibungen.

